



3003 Bern, TT. MMMM JJJJ

## Weisung

# betreffend die Ausrüstung von neuen Selbstzündungsmotoren mit Partikelfiltern in Schiffen für den gewerblichen Transport

Änderung vom dd. MM 2019

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) verordnet:*

I

*Die Weisung vom 3. Juni 2010 betreffend die Ausrüstung von neuen Selbstzündungsmotoren mit Partikelfiltern in Schiffen für den gewerblichen Transport wird wie folgt geändert:*

*Titel*

Weisung des UVEK betreffend die Ausrüstung von neuen Selbstzündungsmotoren mit Abgasnachbehandlungssystemen in Schiffen für den gewerblichen Transport

*Ingress:*

gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 14. Oktober 2015<sup>1</sup> über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (VASm),

*Art. 1*

Diese Weisung regelt den Vollzug der Bestimmungen zur Nachrüstung von Partikelfiltern bei Neumotorisierungen gewerbsmässig eingesetzter Schiffe. Sie dient der zuständigen Behörde als Hilfsmittel bei der Prüfung, ob eine Nachrüstung einer Abgasanlage mit Partikelfilter-Systemen technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, wie dies in Artikel 9 Absatz 4 der VASm gefordert wird. Damit soll eine einheitliche Vollzugspraxis der Vollzugsstellen gewährleistet werden.

---

<sup>1</sup> SR 747.201.3



Referenz/Aktenzeichen: BAV-513.313//496

### *Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 9 Absatz 4 der VASm ist beim Einbau von neuen Selbstzündungsmotoren mit einer Leistung des einzelnen Motors von mehr als 37 kW in Schiffe, die nicht bereits mit einem Partikelfilter ausgerüstet sind und die gewerbmässig eingesetzt werden, durch die zuständige Behörde zu prüfen, ob eine Nachrüstung der Abgasanlage mit Partikelfilter-Systemen gemäss Artikel 9 Absatz 3 der VASm technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Ist dies der Fall, ist die Abgasanlage mit einem Partikelfilter-System auszurüsten. Diese Weisung gilt sinngemäss für die Prüfung, ob beim Einbau eines neuen Selbstzündungsmotors aus technischen Gründen (vgl. Artikel 6) auf das System zur Reduktion des Ausstosses von Stickoxiden verzichtet werden kann (vgl. Artikel 9<sup>bis</sup> Absatz 3 VASm).

### *Art. 5 Partikelfilter-Systeme*

Es dürfen nur Partikelfilter-Systeme eingebaut werden, die den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 3 der VASm genügen.

### *Art. 6 Betrifft nur den italienischen Text*

II

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin